



Statuten des Vereins zur Erhaltung der Dampflokomotive „Muni“

Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Verein zur Erhaltung der Dampflokomotive „Muni“ (V D M) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schweiz, und zwar entweder am Wohnort des Präsidenten oder eines anderen Vorstandmitgliedes.

Vereinszweck

Art.2

Der Verein bezweckt:

- die betriebsfähige Erhaltung der Dampflokomotive „Muni“
- die betriebsfähige Erhaltung von weiterem Rollmaterial
- den Betrieb dieser Fahrzeuge

Mittel und Haftung

Art.3

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, durch den Betrieb der Fahrzeuge, durch Spenden, durch Gönnerbeiträge und durch Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 100. -- Kalenderjahr.

Aktivmitglieder mit deren Ehepartner oder Lebensgefährtin/in Fr. 120. -- Kalenderjahr.
(Bedingung: gemeinsame Wohnung)

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen bzw. das Privatvermögen der Mitglieder bis zur Höhe eines nicht bezahlten Jahres-Mitgliederbeitrages.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen nebst den ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnissen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und die Décharge-Erteilung ihm gegenüber
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 3 Abs. 2
- die Statutenänderungen
- die Bestätigung der Aufnahme von Aktivmitgliedern

Art. 6

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich auf Ende Juni durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7

Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über nicht in der Einladung zur Generalversammlung angekündigten Traktanden können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und zwei Besitzern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er ein Bank- oder Postkonto. Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszwecks ein.

Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt er an der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Art. 11

Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten zeichnen zwei andere Vorstandsmitglieder kollektiv.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren verfassen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen der Kasse durchzuführen.

Mitgliedschaft

Art. 13

Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine oder andere juristische Personen

Die Mitglieder unterscheiden sich in Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht

Art. 14

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung erfolgen.

Der Vorstand beschliesst ohne Angaben von Gründen über Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern. Die Aufnahme als Aktivmitglied muss von der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge bleiben im Besitz des Vereins.

Rechnungsabschluss

Art. 15

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Auflösung des Vereins

Art. 16

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung nach den folgenden Grundsätzen über die Verwendung des Vereinsvermögens:

- Das vorhandene Rollmaterial ist zuerst denjenigen Personen oder ihren Rechtsnachfolgern zur käuflichen oder geschenkweisen Übernahme anzubieten, die es dem Verein zuvor verkauft oder sonst wie zur Verfügung gestellt haben.
- Bei dem Verein geschenktem Rollmaterial hat der vormalige Eigentümer ein unabdingbares Vorrecht auf geschenkweise Rückübereignung.
- Ansonsten ist das Rollmaterial so zu veräussern oder abzugeben, dass es der Nachwelt wenn immer möglich dauernd und seinem Zweck entsprechend erhalten bleibt.
- Bei der Liquidation des Vereins verbleibende Vermögenswerte und Materialien sind grundsätzlich den Übernehmern des Rollmaterials anteilmässig abzugeben.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Bestimmungen wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 17. Dezember 2001 in Rorschach genehmigt und in Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2003 in Hemishofen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. März 2005 in Etwilen beschlossen.

Generalversammlung vom 9. März 2007 in Etwilen

Mutation Vorstand: Neu in den Vorstand wurde Philipp Güttinger als Beisitzer für den zurücktretenden Beisitzer René Fedier gewählt.

Generalversammlung vom 7. März 2008 in Etwilen

Mutation Vorstand:

Otto Bleuler wurde neu als Präsident in den Vorstand gewählt.

Ruedi Frank wurde neu als Kassier in den Vorstand gewählt.

Jürg Stämpfli wurde neu als Aktuar in den Vorstand gewählt.

Lotti Steinger wurde neu als Vizepräsidentin in den Vorstand gewählt.

Max Gretener wurde neu als Zugverkäufer in den Vorstand gewählt.

Generalversammlung vom 13. März 2009 in Etwilen

Mutation Vorstand:

Charlotte Steinger tritt als Vizepräsidentin zurück

Philipp Güttinger wurde neu als Vizepräsident in den Vorstand gewählt.

Ort: Etwilen

Datum: 13. März 2009

Präsident: Otto Bleuler

Vizepräsidentin: Philipp Güttinger

Kassier: Ruedi Frank

Aktuar: Jürg Stämpfli

Beisitzer: Roland Bösiger (Sicherheitschef)

Beisitzer: Fredy Gretener (Presse/Kommunikation/Speisewagen)

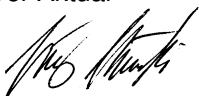
Beisitzer: Philipp Güttinger (Fahrdienstleiter/Personal)

Beisitzer: Max Gretener (Zugverkäufer)

13. März 2009

Verein zur Erhaltung der Dampflok „Muni“
Postfach 14
8262 Ramsen

Der Aktuar



Jürg Stämpfli